

Anfrage Nr. 0043/2005/FZ  
**Anfrage von: Frau Stadträtin Beck**  
**Anfragedatum: 10.11.2005**

Stichwort:  
**Feuerschutz bei den**  
**Weihnachtsmarktständen**

Im Gemeinderat am 10.11.2005 zu Protokoll genommene Frage:

Stadträtin Beck:

Gibt es Änderungen bei den diesjährigen Auflagen für die Weihnachtsmarktstandbetreiber bezüglich Feuerschutz? Wenn ja, welche und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt so etwas? Das ist mir überhaupt gar nicht klar. Und welche finanziellen Mehrbelastungen kämen dann gegebenenfalls auf die Betreiber dieser Stände zu?

Oberbürgermeisterin Weber:

Ich weiß es jetzt nicht, ob es zusätzliche Vorschriften gibt. Selbstverständlich versuchen wir – Sie wissen ja – mit großen Schwierigkeiten auch die sicherheits- und alle anderen lebensmittelrechtlichen, gesundheitsrechtlichen und alle anderen Vorschriften auch bei Weihnachtsmärkten durchzusetzen. Ich weiß nicht, ob es zusätzliche Maßnahmen gab, die für dieses Jahr für den Feuerschutz vorgesehen sind. Das muss ich zu Protokoll nehmen.

Antwort:

Aufgrund der in den Weihnachtsbuden vorhandenen Brandlasten (Kocher, Heizstrahler etc.) und der in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellten brandschutzrechtlichen Verstöße wurde im Juni 2005 eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz, der Berufsfeuerwehr und der Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH (HKT) mit folgendem Ergebnis getroffen:

1. Die Hütten des Weihnachtsmarktes sind mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 2,50 m zu den Gebäuden aufzustellen.
2. Die Hütten können näher an die anderen Gebäude rangerückt werden (z. B. am Rathaus und am Universitätsgebäude mit der Alten Aula), wenn die Rückwände feuerhemmend, d. h. in einer Feuerwiderstandsklasse F 30 hergestellt werden.

Dabei handelt es sich um zwingende Mindestforderungen nach der Landesbauordnung.

Um die Rückwände feuerhemmend zu machen, müssen an der Rückseite der Hütten Rigipsplatten angebracht werden, die der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen. Auf diese Weise kann ein Überschlagen der Flammen bis zum Eintreffen der Feuerwehr verhindert werden.

In der Erlaubnis des Amtes für öffentliche Ordnung zur Durchführung des Weihnachtsmarkts vom 21.09.2005 wurde daher folgende Auflage aufgenommen: „Aus brandschutzrechtlichen Gründen sind die Hüttenbetreiber an der Rathausseite und an der Universitätsseite Grabengasse verpflichtet, die dem Gebäude zugewandten Wände (Rückwände) feuerhemmend, das heißt in einer Feuerwiderstandsklasse F 30 herzustellen.

Die den Weihnachtsmarkt ausrichtende HKT hat diese Auflage in den mit den Markthändlern abgeschlossenen Verträgen unverändert weitergegeben.

Die Kosten für die Umsetzung der Auflage tragen die Markthändler selbst. Allerdings sind die Kosten für eine Rigipsplatte in dieser Größe gering.